



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bioenergie Sulz GmbH & Co. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung unter anderem für die Errichtung eines Fermenters mit Gasspeicher, eines Anlagengebäudes mit Biomethan-BHKW, eines Redundanzkessels und eines Wärmepufferspeichers am Standort „Unteres Enkental“ / Hochsträß, 72172 Sulz a. Neckar, Flst. Nrn. 4571/2, 4567/1 und 4567/2 der Gemarkung 5740 (Sulz) beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG sowie der Nrn. 1.2.2.2, 1.2.3.1, 8.4.2.2 sowie 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als insgesamt gering eingestuft. Durch das Vorhaben kommt es zur Flächenversiegelung, welche aber kompensiert wird. Auch die Luftschadstoffemissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen beim Betrieb der Anlage ausgeschlossen werden können.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG

aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 28.08.2023

Regierungspräsidium Freiburg